

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roman Simon (CDU)**

vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2020)

zum Thema:

**Kindertagespflege - wie familienfreundlich ist die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege und wie familienfreundlich ist ihre Anwendung?**

und **Antwort** vom 10. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24677**

**vom 26. August 2020**

**über Kindertagespflege - wie familienfreundlich ist die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege und wie familienfreundlich ist ihre Anwendung?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder im Alter von bis zu drei Jahren nehmen ein Angebot der Tagespflege in Anspruch (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken)?
2. Wie viele Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nehmen ein Angebot der Tagespflege in Anspruch (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Zu 1. und 2.:

Die Zahl der Kinder unter 3 Jahren und der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die in Kindertagespflege am Stichtag 31. Dezember 2019 betreut wurden, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 1: Minderjährige in öffentlich geförderter Kindertagespflege - einschließlich ergänzender Kindertagespflege - zum Stichtag 31. Dezember 2019**

Bezirk	Altersgruppen								
	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahren	2 bis unter 3 Jahren	<b>0 bis unter 3 Jahren</b> (Sp. 1 bis 3)	3 bis unter 4 Jahren	4 bis unter 5 Jahren	5 bis unter 6 Jahren	<b>3 bis unter 6 Jahren</b> (Sp. 5 bis 7)	<b>0 bis unter 6 Jahren</b> (Sp. 4 + 8)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitte	16	300	227	543	62	44	28	134	677
Friedrichshain-Kreuzberg	8	220	160	388	33	8	9	50	438
Pankow	10	200	122	332	33	15	14	62	394
Charlottenburg-Wilmersdorf	20	278	241	539	74	37	34	145	684
Spandau	2	89	148	239	127	109	107	343	582
Steglitz-Zehlendorf	8	216	189	413	48	35	31	114	527
Tempelhof-Schöneberg	20	283	290	593	165	126	84	375	968
Neukölln	6	136	96	238	71	47	40	158	396
Treptow-Köpenick	12	105	100	217	14	2	4	20	237
Marzahn-Hellersdorf	3	102	89	194	39	28	21	88	282
Lichtenberg	6	89	75	170	31	10	12	53	223
Reinickendorf	4	166	109	279	45	18	13	76	355
<b>Insgesamt</b>	<b>115</b>	<b>2.184</b>	<b>1.846</b>	<b>4.145</b>	<b>742</b>	<b>479</b>	<b>397</b>	<b>1.618</b>	<b>5.763</b>

Datenquelle: Fachverfahren ISBJ-KiTa festgeschriebene Daten 31.12.2019

3. Wie viele Kindertagespflegestellen bieten eine Betreuung in Gruppen von bis zu 5 Kindern an (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken)?
4. Wie viele Kindertagespflegestellen bieten im Verbund eine Betreuung in Gruppen von bis zu 8 Kindern an (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken)?
5. Wie viele Kindertagespflegestellen bieten im Verbund eine Betreuung in Gruppen von bis zu 10 Kindern an (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Bezirken)?
6. Wie viele Verbundtagespflegestellen gibt es in Berlin a) insgesamt und b) aufgeschlüsselt nach Bezirken und wie viele Betreuungsplätze bieten sie an?

Zu 3., 4., 5. und 6.:

Die Zahl der Kindertagespflegepersonen am Stichtag 31. Dezember 2019 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 2: Anzahl der Kindertagespflegepersonen zum 31. Dezember 2019**

Bezirk	Kindertagespflegepersonen mit öffentlich geförderten Plätzen			Gesamt
	Kindertagespflege mit			
	bis zu 5 Kinder	6 bis 8 Kinder	9 bis 10 Kinder	
Mitte	116	17	63	196
Friedrichshain-Kreuzberg	55	14	54	123
Pankow	114	18	30	162
Charlottenburg-Wilmersdorf	114	21	62	197
Spandau	102	0	44	146
Steglitz-Zehlendorf	127	3	35	165
Tempelhof-Schöneberg	72	30	126	228
Neukölln	59	2	42	103
Treptow-Köpenick	59	10	10	79
Marzahn-Hellersdorf	50	11	14	75
Lichtenberg	47	2	26	75
Reinickendorf	98	5	13	116
<b>Insgesamt</b>	<b>1.013</b>	<b>133</b>	<b>519</b>	<b>1.665</b>

Datenquelle: Fachverfahren ISBJ-KiTa festgeschriebene Daten 31.12.2019

Bei Kindertagespflege für 6 – 8 und 9 – 10 Kinder handelt es sich um Verbundpflegestellen, die von zwei Kindertagespflegepersonen geführt werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 gab es in Berlin 326 Verbundpflegestellen, in denen 3.087 Kinder betreut wurden. Durch die Änderung der Ausführungsvorschrift ab dem 1. Januar 2020 werden die Leistungsstufen für 6 – 8 und 9 – 10 Kinder zusammengeführt und heißen jetzt Leistungsstufe für 6 – 10 Kinder.

7. Ist es zutreffend, dass Betreuungsverträge von Kindern über drei Jahren in Verbundpflegestellen auch gegen den Wunsch der Eltern gekündigt wurden/werden (bitte begründen)? Wenn ja, wie viele Kinder sind hiervon betroffen?

8. Ist es zutreffend, dass Betreuungsverträge von Kindern über drei Jahren in Verbundpflegestellen gegen den Wunsch der Eltern (teilweise letztmalig) nur zeitlich befristet verlängert wurden/werden (bitte begründen)? Wenn ja, für welchen Zeitraum?

9. Ist es zutreffend, dass Betreuungsverträge von Kindern über drei Jahren in Verbundpflegestellen nur verlängert wurden/werden, wenn die Eltern nachweisen können, dass sie keinen Kitaplatz erhalten haben? Wenn ja, wie viele Kinder sind hiervon betroffen?

10. Stimmt der Senat zu, dass ein Vorgehen von Bezirken so wie in den Fragen 7 bis 9 skizziert, dem Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern widerspräche?

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Auf Nachfrage in den 12 Jugendämtern der Bezirke geben 10 Bezirke an, keine Vorgaben, wie in den o.g. Fragen dargestellt zu machen. Eine Kündigung oder Befristung für über Dreijährige in Verbundstellen erfolgt lediglich, wenn Eltern oder Kindertagespflegepersonen es wünschen. Meist ist ein unlösbarer Konflikt oder unüberwindbare Differenzen zwischen den Tagespflegepersonen in der Verbundpflege und den Eltern Grund für eine Kündigung oder vorzeitiges Beenden der Betreuungssituation.

Der **Bezirk Mitte** hat auf Anfrage mitgeteilt, dass keine Betreuungsverträge gegen den Willen der Eltern gekündigt werden. Die Verträge werden regulär befristet und enden in dem Jahr, in dem das betreute Kind 3 Jahre alt wird. Dabei wird der Vertrag auf den 31. Juli des Jahres befristet, wenn das Kind in der ersten Jahreshälfte geboren wurde und auf den 31. Dezember des Jahres, wenn das Kind in der 2. Jahreshälfte geboren wurde.

Im Bezirk Mitte wird nach einem Antrag auf Verlängerung der Betreuung in der Kindertagespflege über das vollendete 3. Lebensjahr hinaus in der Regel eine Verlängerung des Vertrages je nach der Begründung des individuellen Bedarfs des Kindes für 6 bis 12 Monate vorgenommen.

Bedarfsfälle für die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus können neben nachgewiesenen individuellen Förderbedarfen auch bevorstehende Umzüge oder ein fehlender Anschluss-Kita-Platz sein. Der Bezirk Mitte lässt sich dies im Einzelfall nachweisen durch Absagen von Kitas oder dem Nachweis des individuellen Förderbedarfes durch ärztliche Gutachten. Von insgesamt 301 geschlossenen Verträgen im Zeitraum von Mai bis August 2020 wurden 44 Verträge aufgrund dieser Bedarfsfälle über das 3. Lebensjahr hinaus verlängert, davon ca. die Hälfte aufgrund eines fehlenden Kitaplatzes.

Der **Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg** teilte zu den Fragen mit, dass im Bezirk drei Verbundpflegestellen existieren, die aufgrund ihrer Konzeption eine große Altersmischung von 1-6 Jahren anbieten und daher keine Befristung der Verträge im dritten Lebensjahr des betreuten Kindes vorsehen.

Die übrigen Verbundpflegestellen haben eine Konzeption für die Altersmischung von 0–3 Jahren. Hier werden die Verträge der Kinder im Vorfeld entsprechend befristet. Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gibt an, dass keine Verträge gegen den Wunsch der Eltern gekündigt werden.

Bei Verbundpflegestellen mit einer Altersmischung von 0-3 Jahren werden alle Verträge der Kinder in Friedrichshain-Kreuzberg regulär befristet und enden in dem Jahr, in dem das betreute Kind 3 Jahre alt wird. Dabei wird der Vertrag auf den 31. August des Jahres befristet, wenn das Kind vor August geboren wurde und auf den 31. August des Folgejahres, wenn das Kind danach geboren wurde.

Falls bei Ablauf des Vertrages noch kein Kita-Platz vorhanden ist, erfolgt nach Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson eine neue Befristung bis zum 31. Dezember des Jahres. Es handelt sich hierbei in Friedrichshain-Kreuzberg um ca. 15 Kinder. Die Verlängerungen erfolgen aufgrund eines fehlenden Kita-Platzes oder wenn der Kita-Platz erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Wenn Kinder noch nicht kitafähig sind, erfolgt ebenfalls nach Rücksprache mit den Kindertagespflegepersonen eine Verlängerung bis maximal 31. August des darauffolgenden Jahres. Bei einer Verlängerung der Verträge achten die Kindertagespflegepersonen darauf, dass das Kind weiterhin entwicklungsbedingt und altersentsprechend in die Gruppe passt. Befristete Verlängerungen erfolgen in Friedrichshain-Kreuzberg von 1-12 Monate.

Der Muster-Betreuungsvertrag wird derzeit an die Änderungen der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, die seit 10. Juli 2020 rückwirkend ab dem Jahr 2020 gilt, angepasst. Dabei werden die bisher möglichen Befristungen der Verträge im besonderen Bedarfsfall, was sich bislang insbesondere auf Kinder mit Behinderungen bezog, dahingehend verändert, dass nun alle Kinder bei Bedarf bis zur Einschulung in der Kindertagespflege betreut werden können. Gemäß § 16 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sind Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Es ist davon auszugehen, dass den Wünschen von Eltern über Dreijähriger damit Rechnung getragen wird, sodass sie weiter in einer Verbundpflegestelle betreut werden können, ggf. bis zur Einschulung. Die Altersmischung und die kleine Gruppe bieten hier für manche Kinder besondere Vorteile.

11. Wie schätzt der Senat die Bedeutung des Angebots einer Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen ein?

12. Auf welchem Weg setzt der Senat sich für den Erhalt des Angebots einer altersgemischten Betreuung in Verbundtagespflegestellen ein?

Zu 11. und 12.:

Der Senat bewertet das Angebot von Verbundpflegestellen, die eine kleine Kindergruppe von bis zu 10 Kindern betreuen, als wichtigen Baustein in der Kindertagesbetreuung.

Eine Altersmischung ist in Verbundpflegestellen wünschenswert und in § 17 Absatz 2 KitaFöG festgelegt. Hier wird geregelt, dass die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter ist, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.

Die Belegung einer Verbundpflegestelle nur mit Kindern unter drei Jahren ist nicht wünschenswert, da die kleineren Kinder sehr viel Aufmerksamkeit und Zuwendung benötigen.

Obwohl die Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB) VIII) vorrangig ein Angebot für Kinder unter drei Jahren ist, kann sie im besonderen Bedarfsfall auch für Kinder über drei Jahren einschließlich im Grundschulalter genutzt werden. Diese gesetzliche Festlegung wurde mit der Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, die ab 1. Januar 2020 in Kraft trat, insofern erweitert, dass der besondere Bedarfsfall, der häufig auf Kinder mit Behinderung zutrifft, geöffnet wurde und die Kindertagespflege im Bedarfsfall nun auch von Kindern über drei Jahren genutzt werden kann. Der Bedarfsfall kann angenommen werden, wenn das Kind einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege benötigt oder weiterhin benötigt, da z. B. der zeitliche Bedarf der Eltern die Betreuung erfordert (wie bei Schichtarbeit), gesundheitliche, familiäre oder sozialpädagogische Besonderheiten bestehen oder kein Kita-Platz zur Verfügung steht. Die Kontinuität der Bezugspersonen und der familienähnliche Rahmen bieten den Kindern gute Entwicklungschancen und den Eltern durch flexible Betreuungszeiten die Möglichkeit, Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Berlin, den 10. September 2020

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie